

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Vertragsbedingungen

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 25. November 2011

für **Max Muster**

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Max Muster, geb. am 15.02.1984, Hobby: kein risikorelevantes Hobby.

Versichert sind insbesondere folgende Leistungen	Leistungshöhe
Bei Erleben des 01.01.2052 mindestens eine monatliche garantierte Mindestrente	164,01 EUR
eine lebenslange monatliche Rente je 10.000 EUR Policenwert	37,47 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Kapital mindestens ein Garantiekapital	Policenwert 43.771,00 EUR
Unter der Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von 6,00 % eine monatliche Gesamtrente	im 1. Jahr des Rentenbezugs 631,38 EUR*
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital	168.484,60 EUR*
Bei der Berechnung der Gesamtwerte sind Zulagen berücksichtigt in Höhe von	6.176,57 EUR

Die Leistung für den Todesfall vor und nach Rentenbeginn können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

Der in der Tabelle genannte Rentenfaktor kann unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Unabhängig davon steht mindestens eine monatliche **garantierte Mindestrente** von 164,01 EUR zur Verfügung. Die vollständigen Beschreibungen der Leistungen sind in Ihrem Antrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist versichert?" enthalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich mit der 'Gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung'?" in den Versicherungsinformationen.

Die in der Tabelle mit * angegebenen Gesamtleistungen können wir nicht garantieren. Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung bzw. Wertentwicklung entnehmen Sie bitte den AVB in dem Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" bzw. Ihrem Antrag.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

	Monatlicher Beitrag
Zu zahlender Beitrag	91,00 EUR

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.12.2011 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vorgesehen haben. Die weiteren Beiträge sind monatlich jeweils am 1. eines Monats und der letzte Beitrag am 01.12.2051 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Produktinformationsblatt zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?", "Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben. Für Zuzahlungen und die staatlichen Zulagen werden folgende Kosten angesetzt.

Abschluss- und Vertriebskosten			laufende Kosten in der Aufschubdauer		laufende Kosten im Rentenbezug
vom 01.12.2011 bis 31.12.2011	für jedes Versicherungsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2016	ab dem 01.01.2017	für jedes Versicherungsjahr		für jedes Jahr des Rentenbezugs
25,80 EUR (= 0,06% der Beitragssumme)	309,55 EUR (= 0,71% der Beitragssumme)	0,00 EUR	60,12 EUR	0,50 EUR je 100 EUR Deckungskapital	1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente
für jede Zuzahlung oder Zulage zzgl.: einmalig 4,0 %			einmalig 5,5 %		

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 1.573,55 EUR. Sie dienen unter anderem der Deckung der Kosten für die Vergütung des Abschlussvermittlers, die Entwicklung und Bereitstellung von Beratungs- und Vorsorgesoftware, das Marketing, die Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausfertigung der Vertragsunterlagen.

Alle im Produktinformationsblatt dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für diesen Vertrag entnehmen Sie bitte den AVB.

Bei besonderen Anlässen können nicht in den Beitrag einkalkulierte sonstige Kosten entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht" sowie dem Antragsabschnitt "Informationen gemäß dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)".

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Allgemeines zu Ihrer Versicherung", "Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?" und "Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?".

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir erbringen die versicherten Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Leistungsfalles.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen und Angaben stets wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten bzw. mitzuteilen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" und "Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?".

7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall/Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten können Sie den AVB im Abschnitt "Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?" entnehmen.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.12.2011** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des Beitrages.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2052 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Versicherung kann in der Aufschubdauer jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (ein Monat) schriftlich gekündigt werden. Wir zahlen dann den Rückkaufswert aus.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB im Abschnitt "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

vom 25. November 2011

für **Max Muster**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- n den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrungen,
- n die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- n die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 01802/400104 (6 Ct. je Fax aus dem dt. Festnetz) oder per E-mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den AVB in den Abschnitten "Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?" und "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung ?

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung, die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50[®] (Kursindex) und daher die Erhöhung des Policenwerts nicht garantiert werden können.

Erläuterungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den AVB in dem Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie den beigefügten "Versicherungsmathematischen Hinweisen".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EI geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

FGIRAVMG0111 für den Baustein zur Altersvorsorge

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Welche Leistungen ergeben sich bei Rückkauf bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Jahr	Garantierte Leistung bei Rückkauf [EUR]	Einmalige Gesamtleistung bei Rückkauf* bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung des Policenwerts von 6,00% [EUR]	Bei Rückkauf berücksichtigter Abzug [EUR]
2011	8,37	8,57	51,82
2012	708,81	718,92	73,66
2013	1.409,25	1.447,01	95,50
2014	2.109,69	2.220,10	117,34
2015	2.810,13	3.040,83	139,18
2016	3.510,57	3.912,20	161,02
2017	4.520,61	5.150,79	182,86
2018	5.530,65	6.452,38	204,70
2019	6.540,69	7.833,41	226,54
2020	7.550,73	9.298,68	248,38
2021	8.560,77	10.853,11	270,22
2022	9.570,81	12.502,10	292,06
2023	10.580,85	14.251,41	313,90
2024	11.611,30	16.127,33	315,33
2025	12.644,87	18.119,05	313,64
2026	13.681,56	20.233,29	308,83
2027	14.721,37	22.477,25	300,90
2028	15.764,30	24.858,49	289,85
2029	16.810,35	27.385,05	275,68
2030	17.859,52	30.065,45	258,39
2031	18.911,81	32.908,81	237,98
2032	19.967,22	35.924,61	214,45
2033	21.025,75	39.123,05	187,80
2034	22.087,40	42.514,93	158,03
2035	23.152,17	46.111,65	125,14
2036	24.259,19	49.964,46	50,00
2037	25.291,07	53.968,81	50,00
2038	26.322,95	58.213,40	50,00
2039	27.354,83	62.712,63	50,00
2040	28.386,71	67.481,86	50,00
2041	29.418,59	72.537,29	50,00
2042	30.450,47	77.895,96	50,00
2043	31.482,35	83.576,23	50,00
2044	32.564,23	94.090,30	0,00
2045	33.596,11	100.791,67	0,00
2046	34.627,99	107.895,16	0,00
2047	35.659,87	115.424,91	0,00
2048	36.691,75	123.406,38	0,00
2049	37.723,63	131.866,75	0,00
2050	38.755,51	140.834,80	0,00

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Dies ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital. Bei der Berechnung der Gesamtleistung haben wir einen Abzug (§ 169 VVG) vorgenommen.

Warum ein Abzug erforderlich ist, wird nachstehend erläutert:

- n Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.

* Die angenommene Wertentwicklung und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.

Tarif: ARIU2UMG; Max Muster; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

- n Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Eine vorzeitige Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. Bitte beachten Sie, dass der ausgewiesene Rückkaufswert nicht der Summe der gezahlten Beiträge entspricht. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

* **Die angenommene Wertentwicklung und die Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können nicht garantiert werden.**

Tarif: ARIU2UMG; Max Muster ; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Indexpartizipation; im Rentenbezug: Zusatzrente

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet.

Jahr	Monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn	Einmaliges Garantiekapital bei Erleben zum Ende der Aufschubdauer anstelle der Rente	Garantierte Todesfallleistung im Jahr nach Beitragsfreistellung
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2012	0,34	91,00	91,00
2013	4,43	1.183,00	1.183,00
2014	8,52	2.275,00	2.275,00
2015	12,62	3.367,00	3.367,00
2016	16,71	4.459,00	4.459,00
2017	20,80	5.551,00	5.551,00
2018	24,89	6.643,00	6.643,00
2019	28,98	7.735,00	7.735,00
2020	33,07	8.827,00	8.827,00
2021	37,17	9.919,00	9.919,00
2022	41,26	11.011,00	11.011,00
2023	45,35	12.103,00	12.103,00
2024	49,44	13.195,00	13.195,00
2025	53,53	14.287,00	14.287,00
2026	57,63	15.379,00	15.379,00
2027	61,72	16.471,00	16.471,00
2028	65,81	17.563,00	17.563,00
2029	69,90	18.655,00	18.655,00
2030	73,99	19.747,00	19.747,00
2031	78,08	20.839,00	20.839,00
2032	82,18	21.931,00	21.931,00
2033	86,27	23.023,00	23.023,00
2034	90,36	24.115,00	24.115,00
2035	94,45	25.207,00	25.207,00
2036	98,54	26.299,00	26.299,00
2037	102,63	27.391,00	27.391,00
2038	106,73	28.483,00	28.483,00
2039	110,82	29.575,00	29.575,00
2040	114,91	30.667,00	30.667,00
2041	119,00	31.759,00	31.759,00
2042	123,09	32.851,00	32.851,00
2043	127,18	33.943,00	33.943,00
2044	131,28	35.035,00	35.035,00
2045	135,37	36.127,00	36.127,00
2046	139,46	37.219,00	37.219,00
2047	143,55	38.311,00	38.311,00
2048	147,64	39.403,00	39.403,00
2049	151,73	40.495,00	40.495,00
2050	155,83	41.587,00	41.587,00
2051	159,92	42.679,00	42.679,00

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ergibt sich aus dem in Ihrem Antrag genannten Rentenfaktor und dem auf Basis der Beitragsfreistellung zum Rentenbeginn vorhandenen Policenwert. Die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex) und die Höhe des Cap sind in ihrer Höhe nicht vorherzusehen. Daher kann die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente nicht garantiert werden. Die Garantie, die über die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt demnach 0 EUR. Die Höhe des Rentenfaktors wird durch die Beitragsfreistellung nicht beeinflusst.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Policenwert. Da die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® (Kursindex) und die Höhe des Cap nicht vorauszusehen sind, kann die Höhe der Todesfallleistung nach Beitragsfreistellung nicht garantiert werden. Die Garantie, die über das Garantiekapital bei Tod nach Beitragsfreistellung hinausgeht, beträgt 0 EUR.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug gemäß "AVB" berücksichtigt.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente IndexSelect

Welche Leistungen ergeben sich mit der "gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?

Bei Erleben des 01.01.2052	Bei einem angenommenen Zinssatz von ...		
	2,76 %	3,76 %	4,76 %
monatliche Gesamrente oder	264,72 EUR	331,96 EUR	419,87 EUR
einmaliges Gesamtkapital	70.640,43 EUR	88.583,89 EUR	112.042,25 EUR

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem für alle Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Parameter (z. B. angenommene Zinssätze) zugrunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie die Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn sind nicht in den oben genannten Werten enthalten. Staatliche Zulagen wurden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Steuerregelung für private Riester-Renten

Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

- Förderung durch Zulagen

Förderberechtigung

Die Förderung einer Riester-Rente durch staatliche Zulagen können u.a. Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z. B. Arbeitslose), in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatlichen Zulagen erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, sein Ehegatte förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulageberechtigte Ehegatten).

Höhe der Zulage

Die Grundzulage beträgt 154 EUR. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahrs – höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Zulageverfahren

Die Zulage wird auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den jährlichen Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge überwiesen.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen (Ausnahme: „Berufseinsteigerbonus“) bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen.

Der Sonderausgabenabzug steht den unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten gesondert jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen zu. Ehegatten, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bis zum Höchstbeitrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten abziehbar.

Wie werden die Leistungen steuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu versteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungsteile, die auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungsteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
Leistungsteil der Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basiert.	<p>Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz.</p> <p>Bei der lebenslangen Leibrente ist der Prozentsatz vom Lebensalter des Berechtigten bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung abhängig. Beginnt die Rente z. B. im Alter von 65 Jahren beträgt der Ertragsanteil 18%.</p> <p>Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der Leistungsdauer abhängig. Bei einer Leistungsdauer von z. B. 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 %.</p>	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
<p>Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich abziehbaren Beiträgen basiert.</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.</p> <p>Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p>	Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als Rente ausgezahlt wird. Abweichend hiervon ist eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30 % des gebildeten Kapitals ohne Auswirkung auf eine Förderung möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie, die vom Zulageberechtigten als Hauptwohnsitz genutzt wird, können bis zu 100 % des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist.

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versorgungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungssteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente) E 83

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten.

Die Bedingungen enthalten Regelungen für verschiedene Bausteine. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Vertrag anwendbar sind.

In einigen Verträgen (z. B. bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen oder Versicherungen nach Sondertarifen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen „Besonderen Bedingungen“ enthalten.

Sind in Ihrem Vertrag weitere Bausteine eingeschlossen, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein zur Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Allgemeines zu Ihrer Versicherung
- B Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 4 Wie können Sie die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?
- § 5 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?
- § 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 10 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 11 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- § 12 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?

- § 13 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?
- § 14 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 15 Wann können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?
- § 16 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?
- § 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 19 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 20 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?
- § 21 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 22 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 23 Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 24 Welches Recht findet Anwendung?
- § 25 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?
- § 26 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente)

A Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Diese Vertragsbedingungen gelten nur insoweit, als sich aus den Vorschriften des Alterszertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nichts anderes ergibt.

Mit der Zukunftsrente IndexSelect können Sie vor Beginn der Rentenzahlung an der Wertentwicklung eines Index partizipieren.

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg ist.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen und staatlichen Zulagen zuzüglich bereits zugeteilter jährlicher Überschussanteile, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen

mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital: Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeleiteter Überschussanteile und bereits zugeleiteter Indexpartizipation), zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Indexjahr: Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation: Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres aufsummiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, mit der sich Ihr Policenwert erhöht. Ist die Summe negativ, so nimmt Ihr Policenwert nicht ab, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen. Der Cap gibt dabei an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er wird jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu festgelegt.

Indexstichtag: Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage.

Maßgebende Tarifregelungen: Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen Ihrer Versicherung kommen. Für den geänderten Teil der Versicherung gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen. In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Beitragskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z. B. Sterbetafeln, Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der letzten Änderung gültig waren
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Andere Rechnungsgrundlagen als beim Vertragsabschluss oder als bei der letzten Änderung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Änderungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung gelten.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Änderung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Policenwert: Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect errechnet. Dabei werden bereits

zugeleitete Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

B Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die ab Rentenbeginn garantierte und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die monatliche Rente jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Rentenzahlungen erhalten Sie keinesfalls, bevor Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Policenwert zum Ende der Aufschubdauer und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor. Wir zahlen jedoch mindestens die garantierte Mindestrente. Die Mindestrente ändert sich durch Änderungen des Rentenfaktors nach § 1 Abs. 2 Satz 6 ff nicht.

Zu Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 15 % der eingezahlten Gesamtbeiträge.

Sofern Sie gemäß § 16 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag und die garantierte Mindestrente entsprechend.

Im Versicherungsschein nennen wir Ihnen den Rentenfaktor; er gibt die Höhe der monatlichen Rente an, die - basierend auf dem Rechnungszins von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der vom Geschlecht unabhängigen unternehmenseigenen Sterbetafel AZUNI 2006 R - für je 10.000 EUR Policenwert gezahlt wird.

Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen (siehe § 2 Abs. 1 a Satz 1) nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 6 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die monatliche Rente für je 10.000 EUR Policenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zu Ihrem Tod garantieren können. Zu diesem Zweck können wir für die Berechnung des Rentenfaktors als Rechnungsgrundlagen

- bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung: die Sterbetafel

- bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

anwenden, die nach Maßgabe der aktuell gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Dieses Recht steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu; wir dürfen es nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders ausüben, der die Rechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen zu überprüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat. Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Ergibt sich bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit den dann für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Allianz geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor, wenden wir diesen bei der Berechnung der Rente zur Altersvorsorge an.

(3) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die ab Rentenbeginn garantierte Rente bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit, können wir diese durch eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe der noch ausstehenden ab Rentenbeginn garantierten Renten ablösen. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

Das auszuzahlende Kapital kann aber auch wie folgt verwendet werden:

a) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllt haben, erstellen wir auf seinen Antrag ein Angebot über die Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag.

b) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben, erstellen wir alternativ auf seinen Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange der Ehegatte lebt.

c) Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir auf seinen Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Kind im Sinne dieser Regelung ist jedes Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

d) Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 3 b und c richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten bzw. dem Kind jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes zum Todeszeitpunkt.

Die jeweilige Hinterbliebenenrente wird nach unserem für den Neuzugang offenen Tarif für derartige Rentenleistun-

gen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Nähere Informationen können dem jeweiligen Angebot entnommen werden.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats.

Falls die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir den Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der bis dahin für den Baustein zur Altersvorsorge gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.

Wir berechnen den Policenwert zum Ende des Monats in dem der Todestag liegt.

Der Betrag kann aber auch wie in Absatz 3 a bis d beschrieben verwendet werden.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos (z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko) zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Teil des Überschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Absatz 3 VVG an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert, wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein vor Rentenbeginn jeweils zu Beginn eines Indexjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann zu Beginn eines Indexjahres ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden (§ 2 Abs. 2 i). Ab Rentenbeginn gehört Ihr Baustein einer anderen Überschussgruppe an, die wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mitteilen. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

Für den Fall, dass Sie die Aufschubdauer verlängern, erhält Ihre Versicherung in der zusätzlichen Aufschubdauer (§ 3 Abs. 2) Überschussanteilsätze, die sich am Kapitalmarkt orientieren. Diese Überschussanteilsätze teilen wir Ihnen gesondert mit. Die Überschussbeteiligung und der Cap (siehe Absatz c) können in der zusätzlichen Aufschubdauer niedriger sein.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze vor Rentenbeginn beziehen, hängen von der Höhe des Policenwertes zum Indexstichtag ab.

Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze ab Rentenbeginn beziehen, hängen vor allem von Ihrem Alter und der Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ab.

Sämtliche Bemessungsgrößen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, entnehmen.

c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen – mit Ausnahme der Überschussanteile für die Beiträge zur Altersvorsorge, die im laufenden Indexjahr entrichtet werden – sowie dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr. Bemessungsgröße für die Partizipation ist der Policenwert zum Beginn des Indexjahres.

- Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr Policenwert erhöht, z. B. dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des Index profitieren. Die Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index kann niedriger ausfallen als die Indexentwicklung, da bei der Berechnung der Indexpartizipation die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Cap, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des Policenwertes können wir nicht garantieren.
- Der Cap ist abhängig von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteile, dem gemäß Absatz 2 i jährlich zugeteilten Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite am Kapitalmarkt. Den Cap legen wir jährlich neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

d) Sie können bis 7 Tage vor jedem Indexstichtag für das folgende Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ausschließen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres den Policenwert.

e) Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index wird ausgeschlossen, wenn der Policenwert zum Indexstichtag nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Deckungsrückstellung für die Garantien bei Erleben gemäß §1 Absatz 1 und Absatz 2. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden Indexjahres den Policenwert.

f) Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index wird auch nach dem letzten Indexstichtag in der Aufschubdauer ausgeschlossen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven den Policenwert zum Ende der Aufschubdauer.

g) Die jährlichen Überschussanteile, die auf die während des laufenden Indexjahres entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen, erhöhen zu Beginn des folgenden Indexjahres den Policenwert.

h) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung eine Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge.

Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Rentenbeginn und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

i) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt.

Zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen kann von uns ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden. Die Höhe dieses Sockelbetrags ist von unserer Ertragslage abhängig. Er wird jährlich zugeteilt und zur Erhöhung der Indexpartizipation eingesetzt.

Bei Beendigung der Ansparphase

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod oder
- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder zu Beginn einer Hinterbliebenenrente

wird der Ihrer Versicherung gemäß § 153 VVG zu diesem Zeitpunkt zuzuordnende Betrag ermittelt. Ist die nach § 153 VVG berechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Summe der verzinsten jährlichen Sockelbeträge wird - falls der Vertrag endet - der Differenzbetrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Abs. 3 b und c gezahlt, finanzieren wir mit dem Differenzbetrag zum Rentenbeginn eine Erhöhung der ab Rentenbeginn garantierten Rente. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Bei der Berechnung der Beteiligung nach § 153 VVG werden die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der Deckungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Dem Geschäftsbericht können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

j) Wird nach Ihrem Tod eine Hinterbliebenenrente gemäß § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 gewählt, ist diese Rente an den Überschüssen in der gleichen Weise beteiligt wie die Rente zur Altersvorsorge.

k) Laufende Renten werden gemäß § 153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze, wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

§ 3 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Sie müssen zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Zum gewünschten Rentenbeginn muss mindestens ein Betrag in Höhe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 15 % der eingezahlten Gesamtbeiträge.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Das Vorziehen des Rentenbeginns hat folgende Auswirkungen:

- Die Höhe der Rente ist vom Policenwert Ihrer Versicherung und vom Rentenfaktor abhängig. Es vermindert sich der Rentenfaktor und der Mindestbetrag nach § 1 Absatz 2 2. Absatz nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die garantierte Mindestrente entfällt.
- Ist ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, erlischt dieser zum vorgezogenen Rentenbeginn. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.

Wenn die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge verwendet wurden, zahlen wir die Berufsunfähigkeitsrente zukünftig monatlich aus.

Über die Möglichkeit des Vorziehens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren.

(2) Aufschieben der Leistung

a) Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschubdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von 85 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Die Beiträge sind während der zusätzlichen Aufschubdauer weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, die Versicherung ruhen zu lassen (siehe § 12).

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns ergeben sich folgende Änderungen:

- Der Rentenfaktor steigt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Damit ändert sich die Höhe der Rente.
- Die garantierte Mindestrente wird nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen bestimmt. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Der Mindestbetrag nach § 1 Absatz 2 Satz 4 erhöht sich um die Summe der in der zusätzlichen Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, vermindert sich dieser erhöhte Mindestbetrag um die für den Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 15 % der eingezahlten Gesamtbeiträge.
- Ist ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, wird dieser nicht aufgeschoben.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich dadurch verkürzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Für den aufgeschobenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn,

b) Bei Ihrem Tod in der zusätzlichen Aufschubdauer zahlen wir den Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der für den Baustein zur Altersvorsorge gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.

Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie diesen wieder nach Absatz 1 vorziehen. Die in Absatz 1 genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie in diesem Fall nicht einhalten. Die garantierte Mindestrente wird nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen bestimmt. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

In der zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

§ 4 Wie können Sie die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?

Bis 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung können Sie beantragen, dass die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängert oder verkürzt wird. Es gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Beschränkungen mit. Bei einer Verlängerung der Rentengarantiezeit sinken in der Regel der Rentenfaktor und die garantierte Mindestrente, andernfalls ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

§ 5 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

(1) Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des Policenwerts auszahlen lassen.

(2) Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens 3 Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser 3-Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(3) Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich der Policenwert, die garantierte Mindestrente und damit die ab Rentenbeginn garantierte Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 7 zahlen.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Der zu zahlende Beitrag für ein Kalenderjahr zuzüglich der jeweils maßgebenden staatlichen Zulagen für dieses Jahr - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - darf den jeweiligen Höchstbetrag für die staatliche Förderung nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Wird der Höchstbetrag durch eingehende staatlichen Zulagen überschritten, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitragsguthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitragsguthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitragsguthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitragsguthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem ggf. eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge verwendet werden,

(2) Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Ersten des Monats der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftinzug.

(3) Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Beitragszahlungsweise auf vierteljährlich um.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 8 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 9 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die staatlichen Zulagen werden wir zur Bildung der Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge verwenden. Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen nicht die Beiträge gemäß § 7 Absatz 1 mindern, werden wir sie zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwenden.

Die Erhöhung errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung dafür maßgebenden Tarifregelungen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere die am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, Ihr Alter und die restliche Aufschubdauer. Erhöhungstermin ist jeweils der Erste des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingegangen ist.

§ 11 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Sie können für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen.

Durch die Zuzahlung erhöhen sich die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge. Erhöhungstermin ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns einget.

(2) Sie können auch einmal jährlich den vereinbarten Beitrag erhöhen. Wenn Sie jedoch einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, ist Voraussetzung dafür, dass Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

Die ab der Erhöhung für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge dürfen zusammen mit den bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen - ausgenommen die Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 3 EStG (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) - den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG abzüglich der für eine ggf. bestehende Versicherung ohne Eigenbeiträge Ihres Ehegatten eingehenden staatlichen Zulagen nicht übersteigen. Dabei sind alle Riester-Verträge zu berücksichtigen, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

Durch die Beitragserhöhung erhöhen sich die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge und - sofern eingeschlossen - des Bausteins zur Berufsunfähigkeitsvorsorge.

(3) Die Versicherungsleistungen des Bausteins zur Altersvorsorge erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie errechnen sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem Alter, der restlichen Aufschubdauer und den bei Eingang der Zuzahlung bzw. zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung dafür maßgebenden Tarifregelungen.

Wenn Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass ihr 12-faches so hoch ist wie die für den Baustein zur Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 12 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?

Sie können uns vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung).

(1) Änderung Ihrer Versicherung durch die Beitragsfreistellung

Durch die Beitragsfreistellung verringern sich die Garantien nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen des Bausteins zur Altersvorsorge zur Verfügung stehende Policenwert wird um einen Abzug gemäß § 165 Absatz 2 in Verbindung mit § 169 Absatz 5 VVG für erhöhte Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 50 EUR gekürzt.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern Ihr rechnungsmäßiges Alter mindestens 60 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Die Berechnung der beitragsfreien Leistung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Nachteile der Beitragsfreistellung

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Während der Aufschubdauer stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Leistungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 13 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?

(1) Sie können nach der Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen.

(2) Haben Sie einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeschlossen, gelten folgende Einschränkungen:

a) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung ohne Risikoprüfung in alter Höhe wieder aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht berufsunfähig sind.

b) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung der Versicherung die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Risikoverhältnisse zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie auch zinslos durch eine Zuzahlung gemäß § 11 Absatz 1 nachentrichten.

(4) Die nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 garantierten Leistungen werden nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen neu ermittelt.

(5) Bei einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 2 ergibt sich eine neue Aufteilung des Gesamtbei-

trags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

§ 14 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(1) Folgen der Kündigung für Ihren Vertrag

a) Kündigen Sie Ihre Versicherung, zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins zur Altersvorsorge. Das Deckungskapital hat jedoch mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

b) Von dem nach Absatz 1 a berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG vor.

Den für Ihre Versicherung für jedes Jahr der Aufschubdauer geltenden Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Dort nennen wir Ihnen auch die Gründe für den Abzug.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern Ihr rechnungsmäßiges Alter mindestens 60 Jahre beträgt, entfällt der Abzug auch innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Sofern Sie gemäß § 16 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

c) Wir sind berechtigt, den gemäß Absatz 1 a berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

d) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 i zugeteilten Bewertungsreserven.

e) Sie können Ihre Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn auch zum Ende der Aufschubdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlen wir den Policenwert, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

Mit der Auszahlung des Policenwerts erlischt die Versicherung.

(2) Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 15 Wann können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen.

(2) Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. § 14 Absatz 1 c) gilt entsprechend.

(3) Übertragen Sie das gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei uns entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Sofern Sie uns nachweisen, dass bei der von Ihnen veranlassten Übertragung keine Kosten entstanden sind, oder diese niedriger zu beziffern sind, entfallen die Kosten bzw. werden entsprechend herabgesetzt.

(4) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

(5) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

§ 16 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung im Sinne des § 92 a EStG ausgezahlt wird (§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend).

Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 17 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(3) Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(4) Falls wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(6) Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod bzw. der der rentenberechtigten Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt,
- amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde

Werden an ein Kind Renten erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 20 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person als widerruflich Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a EStG zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

§ 22 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten, können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

§ 23 Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten, verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Ende der Aufschubdauer. Von den staatlichen Zulagen und Zuzahlungen werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz abgezogen. Soweit die eingehenden staatlichen Zulagen die Beiträge gemäß § 7 Absatz 1 mindern, werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten wie in Satz 1 behandelt.

§ 24 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 25 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung.

§ 26 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie entsprechend § 7 Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

C Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente)

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

AR 1

(1) Wenn Sie „Zusatzrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 h wird ersetzt durch:

„h) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente. Die jeweiligen Zusatzrenten sind wie die versicherte Rente selbst durch beitragsfreie Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.“

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.“

AR 2

(2) Wenn Sie „kombinierte Überschussrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 h wird ersetzt durch:

„h) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer Versicherung eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.“

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der kombinierten Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die ab Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.“

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

AR 3

1. Die Worte „Versicherung“ und „Vertrag“ beziehen sich – insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen – auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.

2. Der „Beitrag“ in § 7 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

3. Die in § 8 und § 9 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Versicherungsmathematische Hinweise E 826

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Versicherungsmathematischen Hinweise geben Ihnen weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein geregelt ist. Die Versicherungsmathematischen Hinweise gelten für die Bausteine:

- Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect
- Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect (BasisRente)
- Altersvorsorge: Zukunftsrente IndexSelect (RiesterRente)

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Zusatzrente

Die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschussanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(1) Überschussermittlung während der Aufschubdauer

Die Überschussanteile werden je Baustein getrennt ermittelt.

a) Jährliche Überschussanteile

Der jährliche Überschussanteil ist der Überschussanteil abzüglich Kosten.

Überschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Überschussanteil ist das Deckungskapital, berechnet zum Beginn des abgelaufenen Indexjahres.

Die Beiträge, die während des laufenden Indexjahres entrichtet werden, werden nach Abzug von Kosten unterjährig mit dem jährlichen Überschussanteilsatz, der für diese Beiträge gilt, verzinst.

b) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bemessungsgrundlage für den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist das Deckungskapital, berechnet zum Beginn des abgelaufenen Indexjahres.

Die Beiträge, die während des laufenden Indexjahres entrichtet werden, werden nach Abzug von Kosten unterjährig mit dem Satz für den Sockelbetrag, der für diese Beiträge gilt, verzinst.

(2) Überschussermittlung im Rentenbezug**Überschussrente, kombinierte und kompakte Überschussrente**

Die Gesamtrente im 1. Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens

Allianz Lebensversicherungs-AG

Kostenübersicht gemäß § „Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Stand: 01. Juni 2008

Nr	Kostenart bzw. -anlass	Betrag	Erhebung
1	Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins	20 €	derzeit nicht
2	Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	3 €	derzeit nicht
3	Bearbeitung von Zahlungsrückständen	20 €	derzeit nicht
4	Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren	3 €	ja
5	Durchführung von Vertragsänderungen	40 €	derzeit nicht
6	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 €	ja
7	Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	25 €	derzeit nicht
8	Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland	10 €	derzeit nicht

So funktioniert die RiesterRente IndexSelect.

Hohe Wachstumschancen durch den europäischen Qualitätsindex – aber keine Verluste.

Bei der RiesterRente IndexSelect sind die Wachstumschancen an die Entwicklung des EURO STOXX 50[®] gekoppelt. Der europäische Qualitätsindex repräsentiert 50 der wichtigsten börsennotierten Unternehmen der Eurozone, wie z. B. BASF, Daimler, E.ON, SAP oder Unilever.

Das Prinzip ist sicher und einfach.

Ihre gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen¹ sind bei Ablauf sowie im Todesfall garantiert. Garantiegeber ist Allianz Leben. Monatliche Indexveränderungen werden aufsummiert. Ist die Summe negativ, wird sie auf Null gesetzt. Die jährlichen Gewinne werden festgeschrieben (Lock-in) und sind ebenfalls zum Ablauf Ihrer Versicherung und im Todesfall garantiert.

Wachstum, das sich sehen lassen kann.

Ein Blick zurück zeigt, wie positiv Ihre Wachstumschancen mit der RiesterRente IndexSelect durch die Indexpartizipation am EURO STOXX 50[®] sein können.²

Bei der Rückbetrachtung verschiedener 13-Jahres-Zeiträume ergeben sich bei einem angenommenen monatlichen Cap von 4,0 %³ Renditen zwischen 4,37 % und 6,70 %.

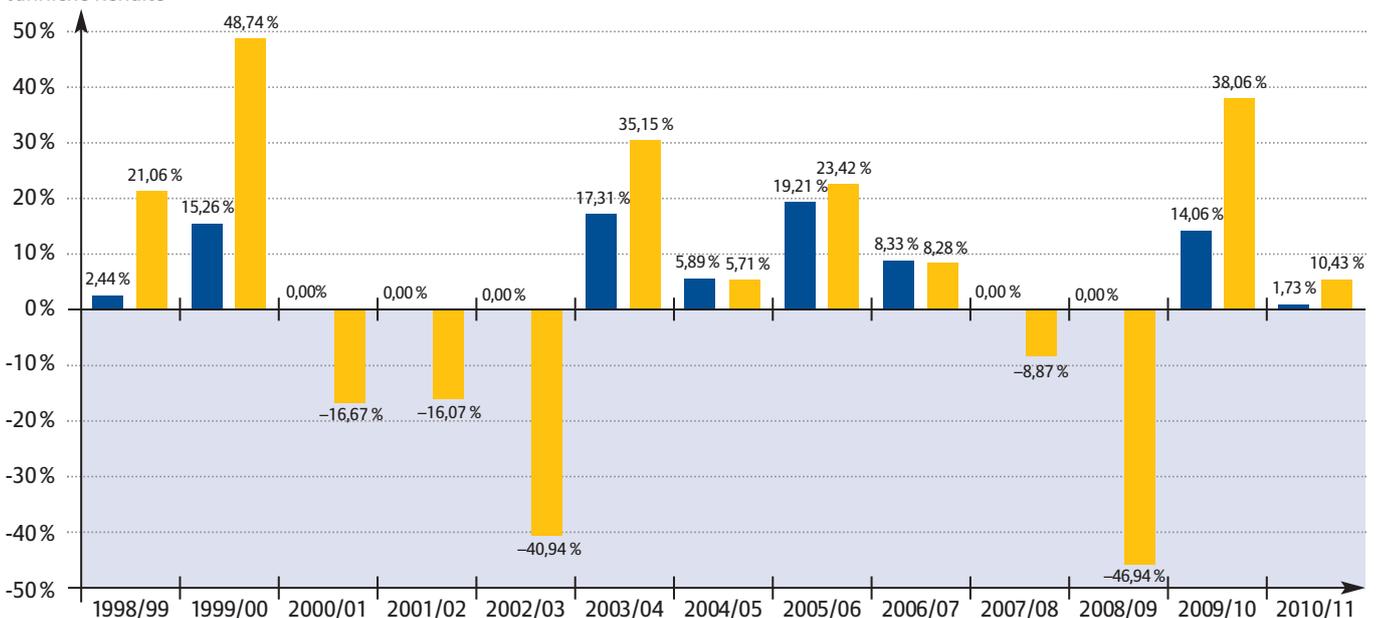
Die jeweiligen Jahresergebnisse können Sie dem Schaubild entnehmen.

Rendite bei einem angenommenen monatlichen Cap von 4,0 %³.

zum Versicherungsjahrestag 01.01.
mit Indexstichtag 01.03.

1990–2003	5,51 %	1995–2008	6,66 %
1991–2004	4,59 %	1996–2009	5,44 %
1992–2005	5,70 %	1997–2010	4,37 %
1993–2006	5,48 %	1998–2011	5,20 %
1994–2007	6,70 %	1999–2012	4,60 %

Jährliche Rendite



■ Entwicklung der Versicherung mit Vorsorgekonzept IndexSelect bei einem angenommenen monatlichen Cap von 4,0 %³, Indexstichtag 01.03.

■ Entwicklung des EURO STOXX 50[®], Indexstichtag 01.03.

¹ Bei einem Vertrag ohne Eigenbeiträge (Nullvertrag) werden ausschließlich die erhaltenen staatlichen Zulagen angelegt.

² Vergangenheitsbetrachtungen basieren auf historischen Daten. Künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden.

³ Der Cap von 4,0 % wurde exemplarisch gewählt. Der Cap wird für jedes Indexjahr neu festgelegt.

Indexpartizipation – Funktionsweise.

Die Indexpartizipation ist die jährliche Beteiligung Ihres eingesetzten Kapitals am EURO STOXX 50®. Dabei ist das Wachstum durch einen sogenannten Cap (= Renditeobergrenze) begrenzt. Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an den monatlichen Gewinnen des EURO STOXX 50® maximal partizipieren können. Die Höhe des Caps wird zu Beginn jedes Indexjahres neu festgelegt und gilt für ein Jahr.

Für Sie bedeutet dies, dass das jährliche Wachstum Ihrer RiesterRente IndexSelect gegenüber der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® niedriger ausfallen kann. Sie haben dafür aber die Sicherheit, dass negative Wertentwicklungen am Ende des Indexjahres auf Null gesetzt werden.

Die Summe der tatsächlich erreichten monatlichen Indexveränderungen (siehe Tabelle unten) ergibt am Ende des Indexjahres die maßgebliche Jahresrendite, mit der Ihr eingesetztes Kapital am EURO STOXX 50® partizipiert. Als Alternative können Sie die Indexpartizipation für das jeweils nächste Indexjahr abwählen. In diesem Fall erhöht die sichere Verzinsung Ihr eingesetztes Kapital zu Beginn des folgenden Indexjahres.

Beispiele für die Funktionsweise des Caps:

Auswirkungen auf die maßgebliche Jahresrendite bei sehr guter, mittlerer und negativer Performance des EURO STOXX 50®.

	2005/2006 Zweistelliges Wachstum		2006/2007 Mittlere Performance		2008/2009 Kein Wertverlust	
	EURO STOXX 50® monatliche Rendite	IndexSelect mit Cap 4,0% ¹	EURO STOXX 50® monatliche Rendite	IndexSelect mit Cap 4,0% ¹	EURO STOXX 50® monatliche Rendite	IndexSelect mit Cap 4,0% ¹
März	-0,08 %	-0,08 %	2,10 %	2,10 %	-2,59 %	-2,59 %
April	-4,11 %	-4,11 %	-0,36 %	-0,36 %	5,43 %	4,00 %
Mai	5,00 %	4,00 %	-5,28 %	-5,28 %	-1,23 %	-1,23 %
Juni	3,41 %	3,41 %	0,32 %	0,32 %	-11,25 %	-11,25 %
Juli	4,56 %	4,00 %	1,18 %	1,18 %	0,45 %	0,45 %
August	-1,89 %	-1,89 %	3,16 %	3,16 %	-0,07 %	-0,07 %
September	5,05 %	4,00 %	2,38 %	2,38 %	-9,73 %	-9,73 %
Oktober	-3,16 %	-3,16 %	2,70 %	2,70 %	-14,69 %	-14,69 %
November	3,82 %	3,82 %	-0,44 %	-0,44 %	-6,23 %	-6,23 %
Dezember	3,83 %	3,83 %	3,33 %	3,33 %	0,71 %	0,71 %
Januar	3,14 %	3,14 %	1,42 %	1,42 %	-8,61 %	-8,61 %
Februar	2,25 %	2,25 %	-2,19 %	-2,19 %	-11,66 %	-11,66 %
Maßgebliche Jahresrendite ² seit letztem Indexstichtag	23,42 %	19,21 %	8,28 %	8,33 %	-46,94 %	-60,90 %³ = 0,00 %

**Die maßgebliche Jahresrendite
ist nie negativ!**

¹ Der Cap von 4,0 % wurde exemplarisch gewählt. Der Cap wird für jedes Indexjahr neu festgelegt.

² Die maßgebliche Jahresrendite des Vorsorgekonzepts IndexSelect ergibt sich aus der Summe der Monatsrenditen mit unterstelltem Cap von 4,0%. Die tatsächliche Wertentwicklung des EURO STOXX 50® ergibt sich aus der Differenz der Kurse zu Beginn und zum Ende des Beratungszeitraumes, nicht aus der Aufsummierung der monatlichen Wertentwicklung.

³ Negative Summen am Ende des Jahres werden durch Null ersetzt, d. h. die maßgebliche Jahresrendite ist nie negativ.